

---

**Motion Gertrud Häseli, Grüne, Wittnau (Sprecherin), Kurt Emmenegger, SP, Baden, Fredy Böni, SVP, Möhlin, und Martin Steinacher-Eckert, CVP, Gansingen, vom 22. März 2011 betreffend Beschäftigungsprogramme für ausgesteuerte Arbeitslose, Arbeitsentwöhnte und andere aus dem Erwerbsleben ausgeschiedene Personen; Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat**

---

Aarau, 15. Juni 2011

11.113

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab beziehungsweise ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen:

1.

Arbeit hat einen wesentlichen Effekt auf die Integration von Menschen in die Gesellschaft. Fehlende Beschäftigung kann zu den in der Motion genannten negativen Folgen führen. Der Staat trägt – nebst den Arbeitgebenden und den Erwerbslosen selber – eine Mitverantwortung für die Integration von Menschen in den Arbeitsmarkt.

Mit der Reduktion der Taggelder im Zug der vierten Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) hat sich die Problematik ausgesteuerter Personen noch verschärft. Generell sind ungenutzte Potenziale auf dem Arbeitsmarkt aus wirtschaftlicher Sicht schädlich. Sie sind deshalb nutzbar zu machen. Nebst den Ausgesteuerten betrifft dies auch weitere Personen und Personengruppen wie zum Beispiel Teilzeitarbeitnehmende, die gerne mehr arbeiten würden, Familienfrauen, die nach der Erziehungspause Mühe mit dem Wiedereinstieg in das Berufsleben bekunden, oder Behinderte. Das optimale Vorgehen bei der Arbeitsintegration all dieser Personen und Gruppen ist eine der Fragestellungen, die im Rahmen der Sozialpolitischen Planung (SOPLA) unter der Federführung des Departements Gesundheit und Soziales beantwortet werden sollen. Im Rahmen der SOPLA sollen die Koordination der verschiedenen Akteure in der Sozialpolitik verbessert werden und den zuständigen Stellen bei Bedarf Massnahmen unterbreitet werden.

2.

Die Anbieter von Beschäftigungsprogrammen im Kanton Aargau werden für ihre Beschäftigungs- und Reintegrationsangebote aus bis zu vier verschiedenen Quellen finanziert: von der Arbeitslosenversicherung für Stellensuchende mit Taggeldansprüchen, von den Gemeinden für Sozialhilfeempfangende und von der Invalidenversicherung für IV-Bezügerinnen und Bezüger. Teilweise erhalten die Anbieter auch kantonale Beiträge für die Beschäftigung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern.

Die konjunkturellen und saisonalen Schwankungen auf dem Arbeitsmarkt führen zu einer laufend sich ändernden Nachfrage nach Arbeitskräften. Reziprok dazu melden sich unterschiedlich viele Personen bei den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) zur Stellensuche. Ein Teil dieser Stellensuchenden wird jeweils Beschäftigungsprogrammen zugewiesen. Entsprechend steigt und sinkt auch die Nachfrage der RAV nach Einsatzplätzen.

Die Anbieter von Programmen zur vorübergehenden Beschäftigung sind von den Schwankungen der Wirtschaftslage und auf dem Arbeitsmarkt mitbetroffen und müssen ihren Personal- und Raumbedarf laufend anpassen. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) trägt mit einer frühzeitigen (im August für das Folgejahr) Planung und Festlegung der Einsatzplätze, zusammen mit den Anbietern, zu einer gewissen Planungssicherheit bei. Die Planung erfolgt aufgrund der Konjunkturprognosen, der aktuellen Auslastung sowie der von den Anbietern erzielten Vermittlungsquoten. Die Zahl der budgetierten Einsatzplätze bei fünf Anbietern betrug in den letzten Jahren total:

Jahr	Plätze
2007	366
2008	335
2009	312
2010	388
2011	351

Die Zahl der Arbeitslosen war in diesem Zeitraum weit höheren Schwankungen unterworfen. Insgesamt geniessen die Anbieter von Beschäftigungsprogrammen eine höhere Planungssicherheit als das AWA selbst.

Beim Vollzug des Arbeitslosenversicherungsrechts ist eine Garantie des von der Motion angeregten Sockelbeitrags nicht möglich. Sowohl Art. 85 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) wie auch die entsprechenden Verordnungen und Weisungen des Seco zielen auf ein möglichst kostengünstiges und "bedarfsbezogenes" Angebot an arbeitsmarktlichen Massnahmen. Die Gewährung eines Sockelbeitrags könnte dazu führen, dass Kosten eines Beschäftigungsprogramms auch dann finanziert werden müssen, wenn es keine Leistungen erbringt.

Auch bei der Sozialhilfe sind die Schwankungen auf dem Arbeitsmarkt spürbar. Vor der vierten AVIG-Revision machten sich die Auswirkungen von Rezessionen mit rund zweijähriger Verzögerung bei den Sozialdiensten bemerkbar. Mit der Reduktion der Taggelderleistungen ist hier mit einer rascheren Auswirkung auf die Sozialhilfe zu rechnen. Allerdings erfolgen diese Schwankungen weniger abrupt als im AVIG-Vollzug. In diesem Bereich obliegt es den Gemeinden, allfällige Schwankungen bei Anbietern abzufedern. Seit der vierten AVIG-Revision ist es nicht mehr möglich, sich durch die Teilnahme an einem von der öffentlichen Hand finanzierten Beschäftigungsprogramm einen Anspruch an die Arbeitslosenversicherung zu erarbeiten. Durch den Wegfall dieses Anreizes dürfte die Nachfrage nach Einsatzplätzen für Beschäftigungsprogramme in Zukunft sinken. Im Gegensatz dazu sind die Einsätze von IV-Bezügerinnen und IV-Bezügern stabiler. Die Anzahl der Programmplätze, die für die Beschäftigung von Asylbewerberinnen und Asylbewerber bereitgestellt werden, unterliegt ebenfalls Schwankungen, die aber nicht direkt an die kurzfristigen konjunkturellen Entwicklungen gekoppelt sind, sondern eher mit dem globalen wirtschaftlichen Ungleichgewicht sowie politischen und kriegerischen Ereignissen zusammenhängen.

Die Schwankungen bei der Nachfrage nach Einsatzplätzen in Beschäftigungsprogrammen hängen demnach mit Faktoren zusammen, die nicht beeinflusst werden können. Dem Risiko, dass private oder staatliche Aufträge zunehmen, abnehmen oder wegfallen, unterliegen aber auch andere Auftragnehmer. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Anbieter von Beschäftigungsprogrammen durch einen Schwankungsausgleich bevorzugt werden sollen. Es liegt in ihrer Verantwortung, verschiedenen Auftraggebern attraktive Produkte anzubieten und mögliche Klumpenrisiken zu reduzieren.

Auch zusätzliche Investitionsbeiträge werden aus den genannten Gründen abgelehnt. Solche Beiträge werden im Übrigen im Bereich der Arbeitslosenversicherung den Anbietern regelmässig überwiesen, wenn sie im Sinne des AVIG anrechenbar sind.

### 3.

Die Motion zielt einseitig darauf ab, Anbieter von Beschäftigungsprogrammen als ein Akteur der Sozialpolitik finanziell zu unterstützen. Der Regierungsrat lehnt eine solche Bevorzugung ohne das Vorliegen einer fundierten Grundlage ab. Es stellt sich beispielsweise die Frage, ob privatwirtschaftliche Unternehmen, die Personen trotz arbeitsmarktlichen Defiziten wie Suchtproblemen oder Verständigungsschwierigkeiten im ersten Arbeitsmarkt beschäftigen, nicht eher Anspruch auf eine zusätzliche staatliche Unterstützung haben sollten als die Anbieter auf dem zweiten Arbeitsmarkt. Mit der vorgeschlagenen Unterstützung der Anbieter von Beschäftigungsprogrammen werden auch Gemeinden, die eigene Beschäftigungsprogramme bereitstellen, nicht entschädigt. Sollte sich aufgrund der Ergebnisse der SOPLA zeigen, dass der Kanton im Bereich von arbeitsmarktlichen Massnahmen zusätzliche Aufgaben übernehmen soll, so könnte dies der LAM-Stelle (Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen) des AWA übertragen werden. Siehe in diesem Zusammenhang die Ausführungen zur (11.125) Motion der SP-Fraktion (Sprecher Kurt Emmenegger) und der Fraktion

der Grünen vom 29. März 2011 betreffend Schaffung eines Gesetzes über eine kantonale Arbeitslosenhilfe.

Eine finanzielle Unterstützung der Anbieter von Beschäftigungsprogrammen – sei es durch einen Ausgleich der Belegungsschwankungen, sei es durch einen Beitrag an die Infrastrukturkosten – würde diese einseitig gegenüber anderen staatlichen Auftragnehmenden oder privaten Initiativen bevorzugen. Die SOPLA wird aufzeigen, ob allenfalls Anreize für die Gemeinden geschaffen werden können und sollen, um vermehrt Ausgesteuerte und andere Sozialhilfeempfangende in Beschäftigungsprogramme zuzuweisen.

4.

Angebote für Beschäftigungsprogramme gibt es derzeit in Aarau, Möhlin, Muhen, Muri, Oftringen, Turgi, Wettingen und Wohlen. Diese starke Regionalisierung der Angebote hat seit längerem Bestand. Allerdings ist eine genügende Auslastung Voraussetzung für den Erhalt einer Massnahme an einem bestimmten Standort. Bereits bisher werden Stellensuchende von den Anbietern von Beschäftigungsprogrammen zum Teil per Bus zum Einsatzort befördert. Zudem stehen ihnen Angebote in den angrenzenden Kantonen zur Verfügung. Die Nachteile des Pendelns sind für Stellensuchende ebenso zumutbar wie für Arbeitnehmende. Wie bereits erwähnt dürfte der Bedarf an Einsatzplätzen in Beschäftigungsprogrammen tendenziell sinken. Eine Schliessung von Standorten kann deshalb nicht zum vornherein ausgeschlossen werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'399.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU